

# **Die Revision des Mittelschulgesetzes**

## **Eine Zusammenfassung des Amts für Mittelschulen**

Der Kantonsrat hat mit der Motion „Ausbau der Autonomie der Mittelschulen“ die Regierung beauftragt, das Mittelschulgesetz zu revidieren. Mit der Mittelschulgesetzrevision sollen die Entscheidungs- und Organisationsstrukturen im Mittelschulwesen gestrafft und den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Insbesondere soll die Straffung der strategischen und operativen Führungsstrukturen geklärt werden, und es sollen klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich der Schulaufsicht geschaffen werden.

### **Grundsätzlich bewährt**

Das Mittelschulgesetz hat sich seit seinem Inkrafttreten vor 30 Jahren grundsätzlich bewährt und ist in seinem Kern zeitlos. In Bezug auf den Bildungsauftrag, die Schulstandorte, die Ausbildungsangebote, den Schulbetrieb, die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler wie auch der Lehrpersonen sowie das Verwaltungsverfahren und den Rechtsschutz besteht kein Revisionsbedarf. Deshalb genügt eine Teilrevision bezüglich der Behördenstruktur und der Zuweisung der Zuständigkeiten.

### **Die heutigen Verantwortungen**

Die Mittelschulen werden heute von der Regierung und dem Erziehungsrat strategisch geführt. Der Erziehungsrat wird in seinen Aufgaben durch die Aufsichtskommissionen der einzelnen Schulen unterstützt. Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen haben insbesondere den Auftrag, den Unterricht zu visitieren und an den Schlussprüfungen teilzunehmen. Zudem übernehmen sie Aufsichtsaufgaben im Bereich der Schulentwicklung und wirken im Beförderungsverfahren der Lehrpersonen mit. Die strategische Gesamtführung und die damit verbundene finanzielle Führung durch die Regierung und die strategisch pädagogische Führung durch den Erziehungsrat haben sich bewährt.

### **Verzicht auf die Aufsichtskommission**

Die Schaffung eines eigenen Mittelschulrates würde dem Straffungsauftrag des Kantonsrates entgegenwirken und unerwünschte schulpolitische Schnittstellen schaffen. Eine Straffung der Behördenstruktur kann nur erreicht werden, wenn künftig auf die Aufsichtskommissionen verzichtet wird. Die Aufsichtskommissionen sind ein Produkt der St.Gallischen Mittelschulentwicklung mit vorwiegend historisch-regionalpolitisch begründeter Legitimation. Den Herausforderungen an eine zeitgemässe Personalführung werden sie eingeschränkt gerecht.

### **Neue Aufgabenverteilung**

Infolgedessen sind die Aufgaben der Aufsichtskommission anderen Gremien zuzuweisen.

- Bezüglich der Visitation der Lehrpersonen wurde verschiedentlich gefordert, Beurteilung und Rückmeldung seien zu professionalisieren und der Vorgesetztenfunktion zuzuordnen.
- Auf die Laienaufsicht sei künftig zu verzichten. Dies ist berechtigt und kann erreicht werden, wenn diese Aufgabe künftig von Schulleitungsmitgliedern erfüllt wird.
- Für den Prüfungsbeisitz werden schon heute zusätzliche Prüfungsexpertinnen und -experten eingesetzt. Mit der Aufstockung des Expertenpools kann der Einsatz an sämtlichen mündlichen Schlussprüfungen gewährleistet werden. Idealerweise erfolgt die Aufstockung durch die Gewinnung der mit der Aufgabe bereits vertrauten bisherigen Aufsichtskommissionsmitglieder.

Der Erziehungsrat ist Wahlbehörde für die Mittelschul-Lehrpersonen und damit für sämtliche das Dienstverhältnis betreffende Entscheide zuständig. Damit nimmt er eine operative Funktion wahr. Faktisch werden die dienstrechtlichen

Entscheide von den Rektorinnen und Rektoren vorbereitet und über das Amt für Mittelschulen, welches für eine einheitliche Praxis und die Rechtskonformität sorgt, an den Erziehungsrat weitergeleitet. Damit die Lehrpersonen mit Blick auf die Arbeitsplatzsicherheit nicht schullokal, sondern gesamtkantonal angestellt bleiben, soll die formelle Personalführung im Bildungsdepartement angesiedelt und nicht den Rektorinnen und Rektoren übertragen werden. Diese sollen nach wie vor für die Auswahl und Beurteilung zuständig sein.

### **Anstellungskategorien für Lehrpersonen**

Die Unterscheidung in Hauptlehrpersonen mit vollem oder reduziertem Pensum, Lehrbeauftragte mit befristetem oder unbefristetem Lehrauftrag und Stellvertretungen ist überholt. Künftig soll nur noch zwischen unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen unterschieden werden.

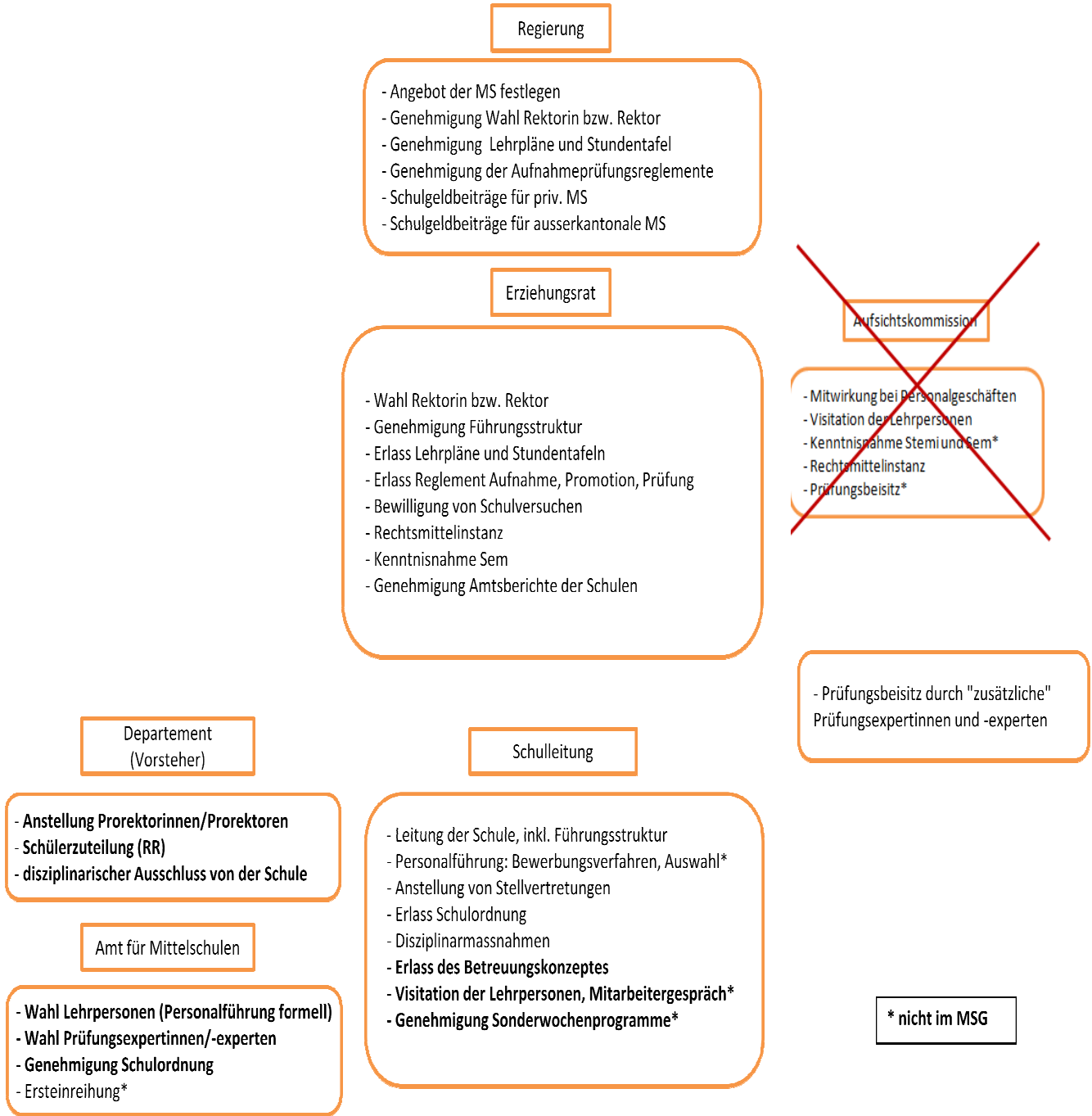
### **Weitere Revisionspunkte**

- Es soll die Rechtsgrundlage für Untergymnasien auch an den Landmittelschulen geschaffen werden.
- Die Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler soll allgemein umschrieben werden.
- Es sollen Bussen sowohl für Eltern, die ihre unmündigen Kinder vom Schulbesuch abhalten, wie auch für Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden.
- Durch die professionalisierte Unterrichtsbeurteilung durch die Mitglieder der Schulleitung anstelle der Mitglieder der Aufsichtskommissionen und die Möglichkeit zum Beizug externer Expertinnen und Experten entstehen Mehrkosten im Umfang von jährlich rund Fr. 130'000.-.

### **Das weitere Vorgehen**

Bis September 2010	Vernehmlassung
Januar – April 2011	Botschaft und Entwurf
Mai 2011	Besprechung Erziehungsrat
Juni 2011	1. Lesung Regierung
August 2011	2. Lesung Regierung
September / Oktober 2011	Beratung in der Kommission des Kantonsrates
November 2011	1. Lesung im Kantonsrat
Februar 2012	2. Lesung Kantonsrat, Erlass
Februar / März / April 2012	Referendumsfrist
August 2012	Inkrafttreten des revidierten Mittelschulgesetzes

# Die neuen Zuständigkeiten



fett geschrieben: neue Zuständigkeiten  
 durchgestrichen: alte Zuständigkeiten